

## **Vereinbarung über die Aufnahme von Patienten aus dem Fürstentum Liechtenstein in den st.gallischen Heil- und Pflegeanstalten St.Pirminsberg und Wil**

vom 8. Februar 1965 (Stand 1. Januar 1965)

---

Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein und das Sanitätsdepartement des Kantons St.Gallen vereinbaren:<sup>1</sup>

### *Art. 1*

<sup>1</sup> In der Heil- und Pflegeanstalt St.Pirminsberg und, wenn diese besetzt ist, in der Heil- und Pflegeanstalt Wil werden mindestens sechs Betten für Patienten aus dem Fürstentum Liechtenstein zur Verfügung gestellt.

<sup>2</sup> Weitere Patienten aus dem Fürstentum Liechtenstein werden aufgenommen, soweit die Platzverhältnisse es gestatten.

### *Art. 2*

<sup>1</sup> Die Patienten aus dem Fürstentum Liechtenstein werden gemäss den allgemeinen für die Heil- und Pflegeanstalten St.Pirminsberg und Wil gültigen Vorschriften<sup>2</sup> aufgenommen.

<sup>2</sup> Sie sind in bezug auf die Taxen den schweizerischen Nichtkantonseinwohnern gleichgestellt.<sup>3</sup>

<sup>3</sup> Das Sanitätsdepartement zeigt der Regierung des Fürstentums Liechtenstein Taxänderungen rechtzeitig vor Vollzugsbeginn an.

---

1 nGS 3, 276. In Vollzug ab 1. Januar 1965. Die Anstalten werden nunmehr als kantonale Psychiatrische Kliniken St.Pirminsberg in Pfäfers und Wil bezeichnet, Art. 1 des RRB über die Umbenennung der staatlichen Heil- und Pflegeanstalten St.Pirminsberg und Wil in kantonale Psychiatrische Kliniken, sGS 322.111.

2 Taxordnung der kantonalen Psychiatrischen Kliniken, sGS 322.61.

3 Vgl. Art. 3 lit. b der Taxordnung der kantonalen Psychiatrischen Kliniken, sGS 322.61.

## 322.51

### *Art. 3*

<sup>1</sup> Die Anstaltsleitungen sind berechtigt, ausnahmsweise besonders gefährliche oder störende Patienten nicht aufzunehmen oder vom weiteren Aufenthalt in der Anstalt auszuschliessen.

### *Art. 4*

<sup>1</sup> Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein oder ein von ihr bezeichneter Vertreter können jederzeit die Heil- und Pflegeanstalten St.Pirminsberg und Wil besichtigen und mit den liechtensteinischen Patienten sprechen.

### *Art. 5*

<sup>1</sup> Die Parteien sind berechtigt, diese Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten auf den 31. Dezember eines Jahres zu kündigen.

### *Art. 6*

<sup>1</sup> Diese Vereinbarung gelangt nach der Genehmigung des Regierungsrates des Kantons St.Gallen<sup>4</sup> ab 1. Januar 1965 zur Anwendung.

<sup>2</sup> Der bisherige Vertrag vom 12. Januar 1953<sup>5</sup> wird aufgehoben.

---

4 9. Februar 1965.

5 Nicht veröffentlicht.

\* **Änderungstabelle - Nach Bestimmung**

<b>Bestimmung</b>	<b>Änderungstyp</b>	<b>nGS-Fundstelle</b>	<b>Erlassdatum</b>	<b>Vollzugsbeginn</b>
Erlass	Grunderlass	3, 276	08.02.1965	01.01.1965

\* **Änderungstabelle - Nach Erlassdatum**

<b>Erlassdatum</b>	<b>Vollzugsbeginn</b>	<b>Bestimmung</b>	<b>Änderungstyp</b>	<b>nGS-Fundstelle</b>
08.02.1965	01.01.1965	Erlass	Grunderlass	3, 276